

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung der Verordnung über die Schifffahrt (SRL Nr. 787)

Teilnehmerangaben:

SP Kanton Luzern
Theaterstrasse 7
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

125379

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Schifffahrt	§4 Begriffe	<p>Erfasst von: Gianluca Pardini</p> <p>Art. 4 Für den Einsatz von Drohnen als unbemannte Luftfahrzeuge gemäss eidgenössischen Luftfahrtrecht gilt Folgendes:</p> <p>a. Überflüge von Gewässern sind auf das Notwendige zu beschränken und bis zur äusseren Uferzone (Art. 53 Abs. 1 BSV) eingeschränkt. Die Sicherheit auf dem See, insbesondere für den Schiffsverkehr, darf nicht gefährdet werden. Tiere sind vor Störungen zu bewahren.</p> <p>b. Rennmässige Veranstaltungen mit Drohnen und Überflüge von Badeanstalten während der Badesaison sind untersagt.</p> <p>c. Gebiete mit Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen in der Regel nicht überflogen werden.</p> <p>d. Vorbehalten bleiben weitergehende Naturschutzvorschriften.</p>	<p>Überflüge von Gewässern von unbemannten Drohnen sind zwar gemäss Vernehmlassungsentwurf auf das Notwendige zu beschränken. Jedoch soll mit dem Antrag der Natur- und Tierschutz gestärkt werden. Wie der Regierungsrat in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf selbst ausführt (siehe S.5), stellen die Seen für die Freizeitnutzung von Drohnen kein geeignetes Überfluggebiet dar – neben Zielkonflikten mit dem Schiffsverkehr und dem Wassersport, können Drohnen bei einem allfälligen Absturz nicht einfach geborgen werden. Um den See zudem als Lebensraum von Tieren zu stärken, sollen Überflüge von Seen eingeschränkt werden. Ausgenommen sind Anwendungen, die auf behördliche Anweisungen erfolgen oder für das Monitoring von Naturschutzbestimmungen eingesetzt werden.</p>

Fragebogen

Frage 1: Sind Sie mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden und halten die Bestimmungen für praktikabel?

Ja

Nein

Frage 2: Sind die Erläuterungen zur Verordnungsänderung verständlich und richtig?

Ja

Nein

Frage 3: Sind Sie mit den Änderungen über die Ausübung der Schifffahrt auf der Reuss in § 5 Absätzen 2 und 3 der Verordnung einverstanden?

Ja

Nein

Frage 4: Sind Sie mit der Änderung der Bestimmung über das Einwassern von Schiffen in Gewässer und insbesondere der Regelung in § 9 Absatz 3 über die Reinigung vor dem Einwassern einverstanden?

Ja

Nein

Frage 5: Sind Sie mit der Änderung der Bestimmung über Luftfahrzeuge über Gewässern hinsichtlich Drohnen (§ 18) einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkung:

Überflüge von Gewässern sind auf das Notwendige zu beschränken und der Natur- und Tierschutz soll gestärkt werden. Wie in den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf bereits ausgeführt, stellen die Seen für die Freizeitnutzung von Drohnen kein geeignetes Überfluggebiet dar. Neben Zielkonflikten mit dem Schiffsverkehr und dem Wassersport, können Drohnen bei einem allfälligen Absturz nicht einfach geborgen werden. Um den See zudem als Lebensraum von Tieren zu stärken, sollen Überflüge von Seen eingeschränkt werden. Ausgenommen sind Anwendungen die auf behördliche Anweisungen erfolgen oder für das Monitoring von Naturschutzbestimmungen eingesetzt werden.

Frage 6: Sind Sie mit der Änderung betreffend die Tragflügelboote und die Zulassung von Segelschiffen und Segelbrettern mit tragflügelähnlichen Vorrichtungen auf dem Sempachersee einverstanden (§ 27)?

Ja

Nein

Frage 7: Sind Sie mit der Änderung betreffend die Tragflügelboote und die Zulassung von Segelschiffen und Segelbrettern mit tragflügelähnlichen Vorrichtungen auf dem Hallwilersee einverstanden (§ 35 Abs. 1)?

Ja

Nein

Frage 8: Haben Sie weitere Bemerkungen?

Bemerkung:

Änderung der Bestimmung über das Einwassern von Schiffen in Gewässer und insbesondere der Regelung in § 9 Absatz 3 über die Reinigung vor dem Einwassern: Die SP Kanton Luzern ist einverstanden, dass die geltenden Vorschriften übers Einwassern von Schiffen klarer zu fassen und zu ergänzen sind. Auch unterstützt sie die Einführung des digitalen Zertifizierungssystems für die Bootsreinigungs- und Meldepflicht. Da ein Bericht «Umsetzungskonzept zur Einführung einer Bootsmelde- und Reinigungspflicht in der Zentralschweiz» vom 28. April 2023 vorliegt, regt die SP Kanton Luzern jedoch an, das digitale Zertifizierungssystem für die lizenzierte Bootsreinigung sowie die Meldepflicht rasch einzuführen und die Übergangsfrist möglichst kurz zu halten. Einer Übergangsfrist, die auf eine freiwillige Umsetzung fusst, steht die SP Kanton Luzern kritisch gegenüber.